

10

S A T Z U N G

ÜBER DIE HÖHE DES WIEDERKEHRENDEN BEITRAGES (VORAUSLEISTUNGEN)  
FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSANLAGEN IN DER ORTSGEMEINDE WIESWEILER

vom ...14.02.1994

Der Ortsgemeinderat Wiesweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1 S. 4, 14 Abs. 8 und 30 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 18.07.1991, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

BEITRAGSSATZ

Der Beitragssatz der wiederkehrenden Beiträge (Vorausleistungen) für öffentliche Verkehrsanlagen für die Jahre 1994 bis 1996 wird wie folgt festgesetzt:

- a) 0,44 DM/m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche  
u n d
- b) 353,-- DM/NE

§ 2

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

67744 Wiesweiler, den *14.02.94*



Fritz Schneider  
Ortsbürgermeister

*Fritz Schneider*